

Ethnische Gruppen

Polizeibericht erwähnt eine Hausdurchsuchung bei Sinti und Roma

Unter der Überschrift “MEK-Durchsuchung in Roma-Siedlung” berichtet eine Tageszeitung, dass ein Mobiles Einsatzkommando der Polizei das Haus einer Sinti- und Romafamilie nach einer Waffe durchsucht habe. Die Zeitung nennt die Straße, in der sich das Haus befindet, und erwähnt, dass auch Rauschgifthunde vor Ort waren. Ein Jahr nach der Veröffentlichung beschwert sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma beim Deutschen Presserat über diesen seiner Ansicht nach hier praktizierten Missbrauch der Pressefreiheit. Die Chefredaktion des Blattes weist darauf hin, dass sich weder Redaktion noch Pressestelle der Polizei nach einem Jahr an den Vorgang exakt erinnern können. Mit der Berichterstattung habe die Redaktion jedoch keine negativen Emotionen wecken wollen. Sie habe den Polizeieinsatz vielmehr emotionslos geschildert, weder eine unsensible noch eine plakative Sprache benutzt und die Zuordnung lediglich abstrakt formuliert. Der Öffentlichkeit sei bekannt, dass das genannte Gebäude von Sinti und Roma bewohnt werde. Es sei ebenso öffentlich bekannt, dass es dort regelmäßig zu Polizeieinsätzen komme. (1998)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall eine Verletzung von Ziffer 12 des Pressekodex nicht gegeben. Seiner Ansicht nach hat die Zeitung den Sachverhalt ohne Nennung von Namen geschildert und dabei jedwede Diskriminierung vermieden. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 7/99)

Aktenzeichen:B 7/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet